

## **Anlage 5 - Versorgungsmodul eKonsil PLUS**

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |          |
|--|----------|
| Präambel .....                                   | 2        |
| § 1 Gegenstand und Ziele .....                   | 2        |
| § 2 Teilnahme des Vertragsarztes .....           | 3        |
| § 3 Aufgaben des einholenden Vertragsarztes..... | 4        |
| § 4 Aufgaben des Konsiliararztes.....            | 5        |
| § 5 Aufgaben der KVT .....                       | 5        |
| § 6 Aufgaben der AOK PLUS.....                   | 6        |
| § 7 Abrechnung und Vergütung .....               | 6        |
| § 8 Weiterentwicklung .....                      | 7        |
| § 9 Datenschutz.....                             | 7        |
| § 10 Inkrafttreten und Kündigung .....           | 7        |
| <b>§ 11 Schlussbestimmungen</b> .....            | <b>8</b> |

### **Anhangverzeichnis**

|          |  |
|----------|--|
| Anhang 1 | Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Vertragsarzt)                             |
| Anhang 2 | Technische Umsetzung zur Übermittlung des Leistungserbringerverzeichnisses (LEV) |
| Anhang 3 | Allgemeine technische Anforderungen an das Versorgungsmodul „eKonsil PLUS“       |

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Auswirkungen soll die telemedizinische Versorgungslösung eKonsil PLUS als Unterstützung zur Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Thüringen erprobt werden. Der Gesetzgeber hat dafür mit der Schaffung datenschutzkonformer Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb der verschiedenen Sektoren im Medizinwesen durch die Telematikinfrastruktur – hier im Wesentlichen durch den eArztbrief und der möglichen konsiliarischen Anamnese nach der Telekonsilien-Vereinbarung – erste Weichen gestellt. Bisher existiert jedoch noch keine anwenderfreundliche Lösung, die die Voraussetzungen gemäß § 367 SGB V (alt: § 291g Absatz 6 SGB V) über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien (Telekonsilien-Vereinbarung) erfüllt und eine Unterstützung bzw. Erleichterung für die handelnden Akteure bewirkt. Das eKonsil PLUS, als strukturierte und systemintegrierte Anwendung, soll die Kommunikation eArztbrief ergänzen und die Patientenversorgung in Thüringen weiter verbessern.

Im Rahmen des Versorgungsangebotes dieses Versorgungsmoduls stehen dabei folgende Annahmen im Schwerpunkt zur Erprobung:

- (a) Durch das eKonsil PLUS verringert sich die Zeit bis zur Diagnosestellung im Vergleich zum herkömmlichen Vorgehen mittels Überweisung.
- (b) Durch das eKonsil PLUS können mithilfe einer telekonsiliarischen Vorbeurteilung Überweisungen und Versorgungsströme fachgruppenspezifisch optimiert werden.
- (c) Durch das eKonsil PLUS können einfache diagnostische Beurteilungen telemedizinisch durchgeführt, Mehrfachuntersuchungen vermieden und trotz des steigenden Versorgungsbedarfs in der fachärztlichen Versorgungsebene weitere Ressourcen zur Befundung geschaffen werden.

Über die Rahmenbedingungen der Evaluation werden sich die Vertragspartner gemeinsam verständigen und in einem Evaluationskonzept zum eKonsil PLUS gesondert beschreiben.

## **§ 1 Gegenstand und Ziele**

- (1) Gegenstand des Versorgungsmoduls eKonsil PLUS ist eine an den ärztlichen Bedürfnissen orientierte, indikationsunabhängige Konsilianwendung, welches in die Praxisverwaltungssysteme integriert sein muss. Die asynchrone Konsillösung ermöglicht es den Vertragsärzten Konsile digital zu stellen. Damit kann eine patientenbezogene Beratung eines Vertragsarztes durch einen anderen Vertragsarzt, mit Übermittlung aller zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, erfolgen.
- (2) Mithilfe der beschriebenen digitalen Kommunikation soll eine schnellere medizinische Einschätzung initiiert werden. Das eKonsil PLUS ermöglicht eine gezielte Ansprache des zur Beurteilung hinzugezogenen Vertragsarztes durch den einholenden Vertragsarzt. Durch eine schnellere Rückmeldung soll die Dauer bis zur Diagnosestellung verkürzt sowie Wege- und Wartezeiten für Patienten minimiert werden.
- (3) Ziel ist es, dass der einholende Vertragsarzt den Patienten nach dem Konsil selbst weiterbehandeln kann und sich die Zeit bis zum Beginn der ärztlichen Behandlung/Therapie reduziert. Ferner sollen im Sinne einer medizinisch zweckmäßigen Patientensteuerung weitere Arztkonsultationen verringert bzw. vermieden werden.

- (4) Die PVS-Implementierung des Moduls eKonsil PLUS ist keine Leistung des Versorgungsmoduls. Die Praxisverwaltungssystem-Anbieter entscheiden selbst, ob sie das Modul eKonsil PLUS anhand der Vorgaben entwickeln und ihren Nutzern zur Verfügung stellen. Die allgemeinen Anforderungen an das Modul eKonsil PLUS sind im Anhang 3 geregelt. Darüber hinaus wird ein spezieller Anforderungskatalog für interessierte Praxisverwaltungssystem-Anbieter im Internet zur Verfügung gestellt. Die Praxisverwaltungssystem-Anbieter müssen nach Entwicklung des Moduls eKonsil PLUS die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anforderungskatalog gegenüber der KVT nachweisen.

## § 2 Teilnahme des Vertragsarztes

- (1) Die Teilnahme des Vertragsarztes an diesem Versorgungsmodul ist durch den Vertragsarzt gegenüber der KVT durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anhang 1**) zu erklären.
- (2) Leistungen des Versorgungsmoduls können nur durchgeführt und vergütet werden, wenn seitens des Vertragsarztes nachgewiesen wurde, dass er das Modul eKonsil PLUS – nach den technischen Anforderungen gemäß dem Anforderungskatalog nach § 1 Absatz 4 – in seinem Praxisverwaltungssystem (PVS) vorhält.
- (3) Die KVT prüft nach Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung die Teilnahmeberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Rahmenvertrages und die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung gemäß Absatz 2 des Vertragsarztes und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung mit.
- (a) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Rahmenvertrages und die Teilnahmevoraussetzung gemäß Absatz 2 erfüllt, bestätigt die KVT dem Vertragsarzt die Vertragsteilnahme.
- (b) Die Teilnahme des Vertragsarztes beginnt, vorbehaltlich der schriftlichen Teilnahmebestätigung, mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung, frühestens mit Vorlage aller entsprechenden Nachweise der Teilnahmevoraussetzung gemäß Absatz 2. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vertragsarzt zur Erbringung der Leistungen dieses Versorgungsmoduls berechtigt.
- (c) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Rahmenvertrages oder die Teilnahmevoraussetzung gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, erhält der Vertragsarzt durch die KVT eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (4) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Vertragsärzte nimmt der anstellende Vertragsarzt, das MVZ bzw. die Einrichtung am Rahmenvertrag und diesem Versorgungsmodul teil. Sofern mehrere angestellte Vertragsärzte eines MVZ oder einer Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, können auch mehrere angestellte Vertragsärzte des MVZ oder der Einrichtung an diesem Versorgungsmodul teilnehmen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Vertragsarzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Vertragsarzt/-ärzten erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen, jeweils über die Person des angestellten Vertragsarztes durch den anstellenden Vertragsarzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung, nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVT mitzuteilen. Die Teilnahme an diesem Versorgungsmodul ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Vertragsarztes. Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten Vertragsärzten durch das MVZ, die Einrichtung bzw. Vertragsarztpraxis zu erfüllen bzw. bereitzustellen.

- (5) Bei Teilnahme eines angestellten Vertragsarztes muss die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zusätzlich vom ärztlichen Leiter des MVZ oder der Einrichtung gemäß §§ 105 Absatz 1c oder 5 oder 400 Absatz 2 SGB V bzw. des anstellenden Vertragsarztes unterzeichnet werden.
- (6) Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Vertragsarzt in der BAG, der an diesem Versorgungsmodul teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahme- und Einwilligungserklärung an die KVT übermitteln.
- (7) Der Vertragsarzt stimmt der Veröffentlichung
  - (a) seiner Teilnahme am eKonsil PLUS mit Name, Vorname, Betriebsstätten- bzw. Nebenbetriebsstättenanschrift, Fachgebiet/Schwerpunkt, Telefonnummer und KIM-Adresse im Leistungserbringerverzeichnis (LEV) des eKonsil PLUS zu. Das LEV ist ein Verzeichnis aller teilnehmenden Vertragsärzte an diesem Versorgungsmodul.
  - (b) seiner Teilnahme am eKonsil PLUS mit Name, Vorname, Betriebsstätten- bzw. Nebenbetriebsstättenanschrift, Fachgebiet/Schwerpunkt und Telefonnummer auf den Internetseiten der Vertragspartner und auf internetbasierten Informationsportalen der Vertragspartner.
- (8) Der Vertragsarzt hat Änderungen unverzüglich gegenüber der KVT anzuzeigen, insbesondere
  - (a) bei dem Wegfall der gemäß Absatz 2 geforderten Vorhaltung des Moduls eKonsil PLUS und
  - (b) bei Änderung der Vertragsarztstammdaten.
- (9) Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an diesem Versorgungsmodul mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber der KVT kündigen. Darüber hinaus endet die Teilnahme bei Wegfall der gemäß Absatz 2 geforderten Vorhaltung des Moduls eKonsil PLUS.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des einholenden Vertragsarztes**

Mit der Teilnahme an dem Versorgungsmodul eKonsil PLUS übernimmt der einholende Vertragsarzt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) umfassende Information und Beratung des Patienten über die Möglichkeit und Einleitung des eKonsil PLUS,
- (b) Einleitung des eKonsil PLUS mit Bestätigung der vorab eingeholten Einwilligung des Patienten gemäß § 9 Absatz 4,
- (c) strukturierte Erfassung der für die Konsilanfrage relevanten Daten (z. B. Patienteninformationen, Kontaktdaten, Befunddaten, patientenspezifische Anhänge) innerhalb des eKonsil PLUS sowie deren Weiterleitung an den Konsiliararzt mittels dem vertragsspezifischem LEV,
- (d) unverzügliche Prüfung der Antwort des Konsiliararztes,
- (e) ggf. Bereitstellung weiterer seitens des Konsiliararztes angeforderter Informationen in dessen angegebenen Zeitraum,
- (f) Aufklärung des Patienten über das Ergebnis des eKonsil PLUS,
- (g) Beachtung der vom Konsiliararzt empfohlenen Zusatzuntersuchungen/Verordnungen sowie Einleitung der vom Konsiliararzt empfohlenen Behandlung und
- (h) unter Berücksichtigung der Empfehlung des Konsiliararztes ggf. kurzfristige Vorstellung des Patienten beim Konsiliararzt oder einem Facharzt anregen.

## § 4 Aufgaben des Konsiliararztes

- (1) Mit der Teilnahme an dem Versorgungsmodul eKonsil PLUS übernimmt der Konsiliararzt insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Beurteilung der vom einholenden Vertragsarzt übermittelten Daten (z. B. Patienteninformationen, Befunddaten, patientenspezifische Anhänge) über das eKonsil PLUS,
  - (b) Rückmeldung an den einholenden Vertragsarzt, innerhalb von fünf Werktagen<sup>1</sup>, durch Nutzung des Moduls eKonsil PLUS,
  - (c) Bei der Rückmeldung nach Buchstabe b) geht der Konsiliararzt insbesondere auf folgende Punkte ein:
    - (ca) eine auf Grundlage der übermittelten Daten entsprechende Behandlungsempfehlung,
    - (cb) ggf. die Empfehlung etwaiger Zusatzuntersuchungen,
    - (cc) ggf. die Empfehlung zur weiterführenden Diagnostik und therapeutischen Versorgung,
    - (cd) ggf. die Empfehlung zur Vorstellung des Patienten beim Konsiliararzt oder einem Facharzt.
- (2) Sofern aus Sicht des Konsiliararztes eine Vorstellung des Patienten (telefonisch, per Videosprechstunde oder im direkten Arzt-Patienten-Kontakt) erforderlich erscheint, kann der Konsiliararzt im Rahmen der Rückmeldung gemäß Absatz 1 Buchstabe (cc) dem einholenden Vertragsarzt einen Termin für eine Vorstellung des Patienten vorschlagen oder den Patienten mit den übermittelten Kontaktdaten (Telefonnummer) kontaktieren.
- (3) Die Therapieempfehlungen des Konsiliararztes sollen für den einholenden Vertragsarzt verständlich gegeben werden. Bei komplexen Sachverhalten ist ggf. eine ergänzende telefonische Nachfrage bzw. Absprache zwischen dem einholenden Vertragsarzt und dem Konsiliararzt durchzuführen.

## § 5 Aufgaben der KVT

Die KVT übernimmt, zusätzlich zu den im § 8 des Rahmenvertrages geregelten Aufgaben,

- (a) die Prüfung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzung gemäß § 2,
- (b) die Bestätigung der Vertragsteilnahme bei Erfüllung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzung gegenüber dem Vertragsarzt,
- (c) die Prüfung und Anerkennung der PVS gemäß den allgemeinen technischen Anforderungen (**Anhang 3**),
- (d) die Information der Vertragsärzte über die seitens der KVT anerkannten PVS,
- (e) die medienwirksame Vermarktung des Versorgungsmoduls eKonsil PLUS,
- (f) die Akquierung weiterer PVS-Hersteller für das eKonsil PLUS,
- (g) die Bereitstellung eines aktuellen elektronischen Verzeichnisses der teilnehmenden Vertragsärzte auf der Internetseite (Arztsuche) der KVT und
- (h) die Übermittlung eines LEV der teilnehmenden Vertragsärzte gemäß **Anhang 2**.

---

<sup>1</sup> Werkzeuge sind in diesem Versorgungsmodul definiert von Montag bis Freitag, sofern Montag bis Freitag keine Sonn- und Feiertage sind.

## § 6 Aufgaben der AOK PLUS

- (1) Die AOK PLUS übernimmt zusätzlich zu den in § 9 des Rahmenvertrages geregelten Aufgaben, die nach eigenem Ermessen medienwirksame Vermarktung des Versorgungsmoduls eKonsil PLUS und stellt das allgemeine Informationsmaterial zum Versorgungsmodul eKonsil PLUS für die teilnehmenden Vertragsärzte zur Verfügung.
- (2) Die AOK PLUS ist insbesondere dafür verantwortlich, weitere PVS-Hersteller für das eKonsil PLUS zu akquirieren.

## § 7 Abrechnung und Vergütung

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen zur Abrechnung und Vergütung der §§ 6 und 7 des Rahmenvertrages.
- (2) Für die Erbringung der von diesem Versorgungsmodul umfassten Leistungen erhält der Vertragsarzt ergänzend zu der im EBM vereinbarten Vergütung für die Einholung eines Telekonsiliums und die telekonsiliarische Beurteilung nachfolgende – außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Add-on) – geregelte Vergütung. Hierfür hat der Vertragsarzt nachfolgende Abrechnungsnummern gegenüber der KVT abzurechnen.

| Vergütungsposition  | Leistungsinhalt  | Vergütungsregeln   | Betrag          |
|---|--|--|-----------------|
| <b>„Anfrage eKonsil PLUS“</b><br><br><b>Abr.-Nr. 99266</b>      | Übermittlung einer Konsilanfrage mittels dem Modul eKonsil PLUS unter Verwendung eines seitens der KVT für dieses Versorgungsmodul anerkannten PVS.<br><br>Abrechnung der Abr.-Nr. 99266 gegenüber der KVT | Voraussetzung für die Vergütung der Abr.-Nr. 99266 ist die Einholung eines Telekonsiliums für Versicherte der AOK PLUS. Als Nachweis dient die Abrechnung der GOP 01670 EBM. | <b>7,50 EUR</b> |
| <b>„Beantwortung eKonsil PLUS“</b><br><br><b>Abr.-Nr. 99267</b> | Beantwortung einer Konsilanfrage mittels dem Modul eKonsil PLUS unter Verwendung eines seitens der KVT für dieses Versorgungsmodul anerkannten PVS.<br><br>Abrechnung der Abr.-Nr. 99267 gegenüber der KVT | Voraussetzung für die Vergütung der Abr.-Nr. 99267 ist die telekonsiliarische Beurteilung für Versicherte der AOK PLUS. Als Nachweis dient die Abrechnung der GOP 01671 EBM. | <b>7,50 EUR</b> |

- (3) Der Anspruch auf die Vergütung nach den Abrechnungsnummern 99266 und 99267 ist ab Teilnahmebeginn auf acht Quartale begrenzt.

## **§ 8 Weiterentwicklung**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass dieses Versorgungsmodul auch während der Erprobung grundsätzlich weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen angepasst werden kann.

Gründe dafür können unter anderem sein:

- (a) Änderungen der Abrechnungsvoraussetzungen konsiliarischer Leistungen nach der Telekonsilien-Vereinbarung.
- (b) die Umsetzung eines inhaltsgleichen Verfahrens für telekonsiliarische Beurteilungen mit anderen Thüringer Krankenkassen durch die KVT.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner und teilnehmenden Vertragsärzte sind jeweils eigenständig verpflichtet, die für sie jeweils geltenden und einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG, des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich einzuhalten.
- (2) Jeder Vertragspartner und teilnehmende Vertragsarzt muss selbstständig notwendige Schutzmaßnahmen ergreifen, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten gesichert sind und kein Dritter unbefugt Zugriff auf diese Daten erhält. Jede Partei ergreift angemessene technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere gemäß Art. 32 DSGVO, vorgesehenen Umfang.
- (3) Die teilnehmenden Vertragsärzte unterliegen, soweit dies berufsrechtlich zutrifft, hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Patienten der Schweigepflicht. Die Pflichten aus dem Behandlungsvertrag sowie die strafrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 203 StGB sind zu beachten. Der jeweilige Vertragsarzt ist selbst verantwortlich, falls dies erforderlich ist, die entsprechende Entbindungserklärung vom Patienten einzuholen.
- (4) Bei der Einbindung eines Konsiliararztes ist durch den einholenden Vertragsarzt im Vorfeld der telemedizinischen Klärung des Anliegens eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung seitens des Patienten einzuholen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (5) Für das vom PVS-Anbieter eingesetzte Modul eKonsil PLUS gelten zudem die Voraussetzungen gemäß § 367 SGB V (alt: § 291g Absatz 6 SGB V) über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien (Telekonsilien-Vereinbarung).

## **§ 10 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Das Versorgungsmodul eKonsil PLUS tritt am 01.04.2022 in Kraft und endet spätestens am 31.03.2030.
- (2) Das Versorgungsmodul eKonsil PLUS kann von der AOK PLUS und der KVT ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 16 Absatz 4 des Rahmenvertrages bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der § 7 gilt auch nach Beendigung des Versorgungsmoduls mit Wirkung für die Vertragspartner fort, bis die durch den Vertragsarzt vor Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen vollständig abgerechnet wurden und die daraus resultierende Vergütung vollständig ausgezahlt ist.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sofern in diesem Versorgungsmodul bzw. den jeweiligen Anhängen nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.